



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Griebßhammer, Ruth Waldmann, Doris Rauscher, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Nicole Bäumler, Katja Weitzel, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller** und Fraktion (SPD)

Nachtragshaushaltsplan 2025;

**hier: Investitionen in die soziale Infrastruktur – Sonderinvestitionsprogramm Barrierefreiheit!
(Kap. 10 05 neue TG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf für den Nachtragshaushalt 2025 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 10 05 (Allgemeine Bewilligungen – Arbeit und berufliche Bildung, berufliche und soziale Rehabilitation) wird eine neue TG „Sonderinvestitionsprogramm Barrierefreiheit“ geschaffen und mit 20.000,0 Tsd. Euro sowie einer Verpflichtungsermächtigung von 20.000,0 Tsd. Euro ausgestattet. Die Mittel dienen zur Realisierung des Prinzips der Barrierefreiheit im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung:

Im November 2013 kündigte der damalige Ministerpräsident Horst Seehofer an, dass Bayern in zehn Jahren komplett barrierefrei sein werde, und zwar im gesamten öffentlichen Raum sowie im gesamten öffentlichen Personennahverkehr. Nun steht fest: Bayern hat dieses Ziel weit verfehlt. Die Staatsregierung muss dringend einen verlässlichen Zeitplan vorlegen. Es reicht nicht, Barrierefreiheit als ein Ziel auszugeben, „das wir hoffentlich bald erreichen, ohne klar eine Jahreszahl nennen zu können“, wie Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Ulrike Scharf erklärte.

Insgesamt werden für das Jahr 2025 162,8 Mio. Euro zur Förderung der Barrierefreiheit zu Verfügung gestellt („Bayern barrierefrei“, Nachtragshaushaltsplan 2025, S. 119). Im Vergleich zum Jahr 2024 (155,3 Mio. Euro) werden die Mittel somit lediglich geringfügig erhöht. Zudem erscheinen die Angaben der Staatsregierung bei einer genaueren Analyse in nicht unerheblichem Maße intransparent. Es bleibt unklar, welcher Anteil der Mittel tatsächlich für die Realisierung von Barrierefreiheit verwendet wird, dazu folgende Beispiele:

- Der Anteil für den staatlichen Hochbau und den Bereich Bildung (jeweils 20 Mio. Euro), der spezifisch der Barrierefreiheit zugutekommen soll, beruht nach eigenen Angaben der Staatsregierung auf einer Schätzung (Fußnote, S. 119).
- 13 10 Tit. 883 09 bezieht sich allgemein auf „Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr nach dem BayGVFG“. Inwiefern damit die Barrierefreiheit von Linienbussen und Haltestellen im ÖPNV gefördert wird, wie die Übersicht im Haushaltsplan suggeriert, bleibt unklar.

- 13 10 Tit. 883 11 bezieht sich allgemein auf „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für den Bau von öffentlichen Grund- und Mittelschulen“. Inwiefern damit die Barrierefreiheit von Schulen gefördert wird, bleibt unklar.
- Ähnliches gilt für die Förderung von Privatschulen (Kap. 05 03 Tit. 891 01, 891 61, 891 67).

Man muss also davon ausgehen, dass deutlich weniger als die bereit gestellten 162,8 Mio. Euro für die Realisierung der Barrierefreiheit zur Verfügung stehen.

Die Anstrengungen zur barrierefreien Gestaltung staatlicher Gebäude und von Bahnhöfen sind anzuerkennen. Die UN-Behindertenrechtskonvention verfolgt mit Art. 9 ein klares und wichtiges Ziel: Menschen mit Behinderung sollen ein selbstbestimmtes Leben führen und gleichberechtigt an allen gesellschaftlichen Bereichen teilhaben können. Dazu verpflichtet der Artikel die Vertragsstaaten, aktiv Barrieren abzubauen und Zugänge zu schaffen. Dies bedeutet konkret, dass Menschen mit Behinderung überall und ohne Einschränkungen Zugang haben zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen. Die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und Barrieren betrifft unter anderem Gebäude, Straßen, Verkehrsmittel und andere Einrichtungen wie z. B. Schulen, Krankenhäuser und Arbeitsstätten. Um Art. 9 der UN-Konvention tatsächlich auch in Bayern umzusetzen, sind deutlich größere finanzielle Anstrengungen des Freistaates erforderlich.

Menschen mit Behinderung sind Teil unserer Gesellschaft und können und wollen die Gesellschaft mitgestalten. Dies muss ihnen ermöglicht werden. Ein barrierefreier öffentlicher Raum ist auch eine Erleichterung für viele Menschen, die vorübergehend, z. B. durch eine Fußverletzung, eingeschränkt sind, für ältere Menschen oder für Eltern mit Kinderwagen. Niemand weiß, ob er nicht selbst einmal Hilfe und Unterstützung benötigt. Letztlich nutzt Barrierefreiheit also uns allen. Sie ist eine Investition in eine gemeinsame und gerechtere Zukunft.